


<b>juris-Abkürzung:</b>	KHSchulLehrV BW	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	15.02.1982	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 1982, 49
<b>Gültig ab:</b>	27.02.1982	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2232-2
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Verordnung der Landesregierung  
über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen  
(Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen)  
Vom 15. Februar 1982**

*Zum 03.02.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 7 und 9 geändert, § 1 neu gefasst, § 10 aufgehoben durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBI. S. 505, 516)

Auf Grund von § 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz-KHSchG) vom 22. November 1977 (GBI. S. 592) wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Hochschullehrer und für Akademische Mitarbeiter an Kunsthochschulen.

**§ 2  
Begriff der Lehrverpflichtung**

Die Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden nach § 3 ausgedrückt.

**§ 3  
Lehrveranstaltungsstunden**

- (1) Eine Lehrveranstaltungsstunde in einem wissenschaftlichen Fach umfaßt 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Staatlichen Hochschulen für Musik einschließlich der künstlerisch-theoretischen Fächer umfaßt 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (3) Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht der Staatlichen Akademien der Bildenden Künste als Einzel- und Gruppenkorrektur, Demonstration, Übung oder Werkstattgespräch umfaßt 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

**§ 4  
Umrechnung**

- (1) Lehrveranstaltungen, die nicht in Stunden je Woche der Vorlesungszeit des Semesters nach § 3 ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen. In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle

Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken.

(2) Gemeinschaftliche Lehrveranstaltungen werden nach dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsvorstand; sind Fakultäten nicht vorhanden, entscheidet der Vorstand.

## **§ 5**

### **Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) In wissenschaftlichen Fächern werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien auf die Lehrverpflichtung voll, alle übrigen Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika, zur Hälfte angerechnet.

(2) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Staatlichen Hochschulen für Musik finden im Regelfall als Einzelunterricht oder als Unterricht in kleinen Gruppen statt.

(3) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste finden im Regelfall als Unterricht in einer Klasse oder als sonstiger Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

## **§ 6**

### **Umfang der Lehrverpflichtung**

(1) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel neun Lehrveranstaltungsstunden, bei Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, zwei bis acht Lehrveranstaltungsstunden, für Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, zehn bis zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich außerhalb der Lehre tätig sind, unterliegen keiner Lehrverpflichtung. Überträgt eine Hochschule einer Professur nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehreinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(2) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung 20 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in Kleingruppen. Für Akademische Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen. Für Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel 30 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Für Professoren in den künstlerischen Fächern und für Akademische Mitarbeiter an den Akademien der Bildenden Künste beträgt die Lehrverpflichtung unbeschadet des § 7 20 Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung wird in der Regel auch als erfüllt angesehen, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut.

(4) Für Juniorprofessoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung nach positiver Evaluierung sechs Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen vier Lehrveranstaltungsstunden. Für Dozenten mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) Für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einem Dirigenten konzertierend an die Öffentlichkeit treten, entspricht eine Stunde

Ensembleunterricht zwei Lehrveranstaltungsstunden. Exkursionen in künstlerischen Fächern werden je Tag mit höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden angesetzt, die gem. § 4 Abs. 1 umzurechnen sind.

(6) Die Betreuung einer Abschlussarbeit in künstlerischen Studiengängen oder einer Staatsexamensarbeit bei Studiengängen des künstlerischen Lehramts wird jeweils mit 0,1 bis höchstens 0,45 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet; die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorstand.

(7) Hat eine Hochschule für Musik keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung bei Akademischen Mitarbeitern 25 und bei Tanzkorrepetitoren 30 Lehrveranstaltungsstunden.

## **§ 7**

### **Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG an Akademien der Bildenden Künste**

Die Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste erfüllen ihre Lehrverpflichtung nach Dienstanweisung des vorgesetzten Hochschullehrers im Rahmen von 28 bis 30 Stunden in der Woche innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Entsprechend dem Unterrichtsbedürfnis kann die Erfüllung der Lehrverpflichtung auch für die unterrichtsfreie Zeit eines Semesters angeordnet werden. Die Verpflichtung der Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG, während der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste anwesend zu sein, bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Erfüllung der Lehrverpflichtung**

(1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots an Lehrkapazität trotz Einschränkung der Lehraufträge die vorgesehene Lehrverpflichtung nicht voll erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung insoweit; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. Die Feststellung des Unterrichtsbedürfnisses erfolgt im Rahmen des § 15 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG).

(2) Beim Vorliegen besonderer Gründe in einem Fach kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(3) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs kann das nach § 15 Abs. 4 LHG zuständige Hochschulorgan den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, daß bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von zwei Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in jedem Semester soll jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(4) Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt;
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professoren und Juniorprofessoren können

jeweils nur untereinander ausgleichen.

## **§ 9**

### **Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung durch das Wissenschaftsministerium ermäßigt werden:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Rektor bis zu                            | 100 vom Hundert, |
| 2. Prorektor bis zu                         | 50 vom Hundert,  |
| 3. Sprecher einer Fachgruppe<br>bis zu      | 10 vom Hundert,  |
| 4. Leiter einer Studienkommission<br>bis zu | 10 vom Hundert.  |

Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

(2) Nehmen Lehrkräfte im Sinne des § 1 Aufgaben außerhalb der Hochschule im öffentlichen Interesse wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Wissenschaftsministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.

(3) Von dem Grundsatz der Erfüllung der Lehrverpflichtung können außer in den in § 8 Abs. 1 bis 3 und in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen vom Wissenschaftsministerium in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 10**

*(aufgehoben)*

## **§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Februar 1982

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Späth

Mayer-Vorfelder

Dr. Palm

Griesinger

Weiser

Dr. Engler

Dr. Eberle

Gerstner

Dr. Herzog

Dr. Eyrich

Schlee

Ruder

© juris GmbH